

## **Klarstellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale für Radwege im Sinne der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Straßenbaulastträger (RL KStB) vom 9. Dezember 2015**

Die RL KStB vom 09.12.2015 dient der Verbesserung der Straßen und Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulastträgerschaft im Sinne einer nachhaltigen Mobilität. Die Richtlinie thematisiert im Teil A die Förderung von Einzelmaßnahmen (investive Förderung), im Teil B die vorliegend relevante Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale.

Zu Teil B offenbarten sich zwischen Gemeinden, Landkreisen und den Bewilligungsbehörden auch unter Berücksichtigung der zur RL KStB ergangenen Hinweise Auslegungsdefizite hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Förderung. Insbesondere war bislang unklar, welche der in den Bestandsverzeichnissen enthaltenen „Radverkehrsanlagen“ für eine Förderung in Frage kommen und welche nicht.

Aus diesem Grund erfolgte zwischen den Gremien des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, dem Sächsischen Landkreistag, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sowie dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Abstimmung zur Festlegung eines sachsenweit einheitlichen Bewertungsmaßstabes.

Mit Blick auf die Intention des Teil B der Förderrichtlinie, im Ergebnis rechtlich gesicherte und tatsächlich für den allgemeinen Radverkehr vorgesehene Wege in ihrer derzeitigen Qualität zu erhalten bzw. qualitativ zu verbessern, war man sich darin einig, dass die Rahmenbedingungen für die Pauschalförderung auf den Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes beruhen sollen. Obgleich es den Radweg als selbständige Straßenklasse nicht gibt, wird nachfolgend dennoch der Einheitlichkeit halber dieser Begriff verwendet.

Für die Anerkennung der Netzlänge eines Radweges als Bemessungsgrundlage für die pauschale Förderung müssen deshalb künftig die folgenden 4 Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Der selbständige Radweg ist im Regelfall als beschränkt-öffentlicher Weg (BÖW), ggf. auch als öffentlicher Feld- und Waldweg (ÖFW) oder als Eigentümerweg (EW) i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 a bis c des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) zum 01. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres, zumindest erstmalig zum **01.01.2017**, wirksam im Bestandsverzeichnis eingetragen.
2. Aus dem jeweiligen Bestandsblatt geht hervor, dass sich der Weg in **kommunaler** Baulast befindet.
3. Aus den Bestandsblättern der BÖW muss die Zweckbestimmung als **Radweg** eindeutig hervorgehen (z. B. durch die Unterstreichung „Radweg“ oder die Eintragung der Widmungsbeschränkung „Radverkehr“ oder auch „für Radfahrer“ oder Ähnlichem)
4. Der Weg muss spätestens ab dem 01.01.2018 nachweisbar Bestandteil einer **Radverkehrskonzeption** sein und sich an den Radverkehrskonzeptionen der Landkreise (sofern vorhanden) bzw. der „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014“ ausrichten.

Nachfolgend noch einige Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen:

### Punkt 1

Radverkehr kann regelmäßig nicht nur auf den BÖW, sondern auf allen sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a-c SächsStrG stattfinden. Daher können künftig auch Radwege, die in die Straßenklassen der ÖFW oder der EW eingeordnet sind, angemeldet werden,

soweit sie die in den Punkten 1 – 4 genannten Kriterien erfüllen. Eine wirksame Eintragung in das Bestandsverzeichnis setzt unter anderem voraus, dass Anfangs- und Endpunkt der Straße auf dem Gemeindegebiet verlaufen und dass sich der Verlauf des Weges in der Natur aufgrund der Angaben im Bestandsblatt ggf. trotz kleinerer Unklarheiten noch erkennen lässt.

### Punkt 2

Die Richtlinie sieht als Zuwendungsempfänger ausschließlich kommunale Baulastträger vor. Hierzu zählt auch die Sonderbualast kommunaler Zweckverbände. Antragsberechtigt bleibt jedoch die bestandsverzeichnisführende Stadt bzw. Gemeinde.

### Punkt 3

Maßgebliche Voraussetzung für die Bedarfsanmeldung ist demnach, dass der betreffende Radweg ungeachtet seiner Zuordnung innerhalb der Straßenklasse der sonstigen öffentlichen Straßen eine entsprechende Zweckbestimmung für den Radverkehr aufweist. ÖFW wie auch EW können straßenrechtlich zunächst durch alle Verkehrsarten genutzt werden, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich einzelne Verkehrsarten widmungsrechtlich ausgeschlossen wurden. Daher ist bei diesen Wegen im Regelfall keine gesonderte Eintragung (z.B. Widmungsbeschränkung „Radverkehr“) für die Zulassung des Radverkehrs im Bestandsblatt erforderlich. Eine dauerhafte verkehrsrechtliche Beschränkung durch Verkehrszeichen 250 wäre für diese Fallkonstellationen unzulässig.

Dagegen dienen die BÖW generell nur einem beschränkt öffentlichen Verkehr und müssen eine besondere Zweckbestimmung haben. Zu diesen zählen beispielsweise auch die selbständigen Radwege. Da sich die Widmungsbeschränkungen für diese Wege nicht unmittelbar aus dem SächsStrG ergeben, mussten diese mit einer sachgerechten (objektiven) Beschränkung bei der erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses in das jeweilige Bestandsblatt eingetragen bzw. im Rahmen einer späteren Widmung / Teileinziehung verfügt werden.

Handelt es sich demnach um einen BÖW, muss aus dem Bestandsblatt explizit hervorgehen, dass auf diesem Weg widmungsrechtlich Radverkehr zugelassen ist. Dies kann exemplarisch durch die Unterstreichung „Radweg“, die Eintragung der Widmungsbeschränkungen „Radverkehr frei“ bzw. „für Radfahrer“ oder Ähnlichem erfolgen.

Fehlt diese rechtliche Klarstellung zum Gemeingebrauch, nimmt der BÖW den Radverkehr aber tatsächlich auf bzw. soll er diesen nach dem Willen des Baulastträgers dauerhaft aufnehmen, ist als Voraussetzung für eine Förderung nach Teil B eine entsprechende widmungsrechtliche Anpassung notwendig.

Diese erfolgt entweder durch eine Widmungserweiterung bzw. Teileinziehung oder über das Erstanlegungsverfahren nach § 54 Abs. 2 SächsStrG einschließlich der damit verbundenen Eintragung dieser Änderung in das betreffende Bestandsblatt.

Folgende Fälle sind dabei grundsätzlich vorstellbar:

- die nachträgliche Eintragung der bei der Erstanlegung vergessenen Widmungsbeschränkung(en) durch ein Verfahren nach § 54 Abs. 2 SächsStrG
- durch ein Teileinziehungsverfahren nach § 8 SächsStrG für Wege, bei denen in der ursprünglichen Widmungsverfügung (nach § 6 SächsStrG) keine Widmungsbeschränkungen verfügt wurden und erst nach dem Zeitpunkt der Widmung tatsächlich in der Natur eine Beschränkung auf den Radverkehr (und ggf. andere Verkehrsarten) erfolgen soll bzw. bereits verkehrsrechtlich vollzogen wurde
- durch Verfügung einer Widmungserweiterung auf den Radverkehr nach § 6 SächsStrG, wenn bisher nur Verkehrsarten oder auch Verkehrszwecke zugelassen sind, die eine Nutzung durch den Radverkehr nicht gestatten.

Die Änderungen sind in das betreffende Bestandsblatt einzutragen. Grundlage dafür ist die entsprechende bestandskräftige Eintragungsverfügung.

Wir gehen davon aus, dass sich die Städte und Gemeinden bei offenen Fragen oder Unklarheiten vor dem Erlass der einzelnen Verfügungen mit uns in Verbindung setzen. Sofern bei den BÖW eine widmungsrechtliche Anpassung notwendig ist, ist diese bis **01.01.2017** zu realisieren.

#### Punkt 4

Die pauschale Förderung nach Teil B der RL KStB soll unter anderem der Instandsetzung und Erneuerung der öffentlichen Radverkehrsanlagen dienen. Davon sind jedoch nicht alle öffentlichen Wege erfasst, die durch den Radverkehr genutzt werden dürfen, sondern nur Wege, auf denen fließender Radverkehr stattfindet oder stattfinden soll.

Um dieses Förderziel zu erreichen, ist bei der Netzlängenmeldung der Nachweis einer planerischen Entscheidung erforderlich, aus der entnommen werden kann, dass der Weg dem Radverkehr dienen soll. Soweit der betreffende Weg nicht bereits Bestandteil einer Radverkehrskonzeption (eines Landkreises oder Freistaates Sachsen) ist und die Gemeinde noch keine eigene Radverkehrskonzeption hat, sind diese Wege als Bestandteil einer durch das kommunale Gremium beschlossenen Radverkehrskonzeption zu erfassen. Hierbei ist auch die „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen 2014“, insbesondere der möglicherweise gegebene Anwendungsfall aus Ziffer 3.8 zu beachten.

Eine Radverkehrskonzeption sollte das Netz der Radwege auf einem Lageplan darstellen, aus dem auch erkennbar ist (z.B. durch farbliche Darstellung nach den Farben in Anlage Nr. 1 zur StraBeVerzVO), ob es sich im Einzelnen um selbständige Wege (ÖFW, BÖW oder EW) oder um unselbständige Radwege (Bestandteil einer Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraße) handelt. Ebenso ist die Anführung der entsprechenden Blatt-Nr. der Bestandsblätter der Eindeutigkeit halber zweckdienlich.

Die Erfüllung der unter den Punkten 1 – 3 aufgeführten Voraussetzungen bildet die Grundlage für die Längenmeldungen zum **01.01.2017**. Dies bedeutet, wie unter Punkt 1 aufgeführt, dass der Widmungszweck (bspw. „Radverkehr frei“ bei BÖW) zu diesem Zeitpunkt bestandskräftig im entsprechenden Bestandsblatt dokumentiert sein muss. Die Untersetzung mit einer entsprechenden Radverkehrskonzeption (Punkt 4) ist hingegen erst in der übernächsten Meldung zum **01.01.2018** zwingend nachzuweisen.